

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 8. Juli 2003 den Landrat
zur Änderung der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri

I. Ausgangslage

Gemäss Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri (RB 2.4221) überwacht die Kassenkommission das finanzielle Gleichgewicht der Kasse. Sie hat die volle Deckung der Versicherungsleistungen anzustreben. Zudem schlägt sie gemäss Absatz 2 Buchstabe b dem Regierungsrat zuhanden des Landrates die erforderlichen Massnahmen vor, wenn sich die finanzielle Lage der Kasse mittelfristig verschlechtert, insbesondere bei abnehmendem Deckungsgrad.

Mit dem Zerfall der Aktienkurse seit dem Jahr 2000 ist die Mehrzahl der Pensionskassen in Unterdeckung gefallen. Dies ist auch für die Staatliche Versicherungskasse Uri (VK Uri) der Fall. Der Deckungsgrad beträgt per 31. Dezember 2002 rund 88 Prozent (per 31. Mai 2003: 89,2 Prozent). Anzustreben ist - wie gesagt - ein Deckungsgrad von 100 Prozent. Dies würde bedeuten, dass die gegenwärtigen und anwartschaftlichen Leistungen aller Destinatäre voll abgedeckt sind. Ein sofortiges Fälligwerden aller Ansprüche bei der VK Uri ist im Gegensatz zu einer Versicherungseinrichtung für eine Privatfirma eher unwahrscheinlich.

Laut der Kammer der Pensionskassenexperten stellt jedoch beim Deckungsgrad die Grenze von 90 Prozent eine Richtgrösse dar, bei deren Unterschreiten Sanierungsmassnahmen vorzunehmen sind. Es ist demnach aufgrund des Deckungsgrades empfehlenswert, auch ohne konkrete Auflage der Aufsichtsbehörde Massnahmen zu dessen Hebung zu ergreifen. Die Kassenkommission unterbreitet in Absprache mit dem Versicherungsexperten Dr. Olivier Deprez einen Vorschlag, welcher vom Regierungsrat unterstützt wird.

II. Inhalt der Verordnungsänderung

Dem Vorschlag liegt die Feststellung des Versicherungsexperten zugrunde, dass beim Teuerungsfonds einerseits eine Überdeckung vorliegt und andererseits eine zusätzliche Speisung zurzeit nicht notwendig ist. Deshalb ist es nach seinem Urteil sinnvoll, Teile des Teuerungsfonds zur Hebung des Deckungsgrades einzusetzen. Zudem soll für die Teuerungsbeiträge

eine Zweckänderung bzw. -erweiterung eingeführt werden. Die Kassenkommission soll die Teuerungsbeiträge bei Unterdeckung und bei versicherungstechnisch ausreichender Deckung des Teuerungsfonds für die Hebung des Deckungsgrades verwenden können. Diese Massnahmen sollen ab Rechnung 2003 Gültigkeit erlangen.

Gemäss Artikel 43 Absatz 1 entrichten Arbeitgeber und Versicherte Beiträge zu Gunsten des Teuerungsfonds: Arbeitgeber 1,2 Prozent der entsprechenden Lohnsumme, Arbeitnehmer 1,0 Prozent. Für 2002 erreichen die Einlagen zwei Mio. Franken. Dem stehen Entnahmen für Teuerungszulagen auf Renten von 0,5 Mio. Franken gegenüber. Der jährliche Nettozufluss erreicht somit 1,5 Mio. Franken.

Per 31. Dezember 2002 erreichte der Teuerungsfonds 31,8 Mio. Franken. Davon waren 6,4 Mio. Franken versicherungstechnisch notwendiges Kapital. Demnach erreichte die Überdeckung 25,4 Mio. Franken.

Teuerungsfonds per 31. Dezember 2002		Konto 28101
	Mio. Fr.	
Anfangsbestand per 1. Januar 2001	30,3	
<u>Einlagen</u>		
Ordentliche Teuerungsbeiträge AN	0,9	
Ordentliche Teuerungsbeiträge AG	1,1	
Verzinsung Anfangsbestand 0,00%	--	
Anteil technischer Zinsgewinn auf DK Renten	--	
Total Einlagen	2,0	
<u>Entnahmen</u>		
2001 bezahlte Teuerungszulagen auf Renten	0,5	
Total Entnahmen	0,5	
Endbestand per 31. Dezember 2002	31,8	
Vorhandenes Kapital	31,8	
Versicherungstechnisch notwendiges Kapital *	6,4	
Überdeckung per 31. Dezember 2002	25,4	

*Das versicherungstechnisch notwendige Kapital wird in der Bilanz nur als Anmerkung geführt.

Einlagen von zwei Mio. Franken stehen Entnahmen von 0,5 Mio. Franken entgegen, was einen Nettozufluss von 1,5 Mio. Franken ergibt. Eine Umlage der Teuerungsbeiträge zu Sanierungsbeiträgen des Deckungsgrades bringt der Kasse demnach jährlich zirka 1,5 Mio.

Franken. Mit einer einmaligen Entnahme von z. B. zehn Mio. Franken könnte zudem der Deckungsgrad um zwei Prozent angehoben werden.

Der Regierungsrat erachtet das Ergreifen von Massnahmen zur Verbesserung des Deckungsgrades als notwendig. Letzterer soll rasch wieder auf über 90 Prozent angehoben werden.

Der Vorschlag ist ausgewogen, da er die aktiv Versicherten wie auch die Rentner betrifft. Beide Gruppen leisten mit der vorgeschlagenen Lösung - der Änderung von Artikel 22 und 43 - einen Sanierungsbeitrag, ohne unpopuläre Beitragserhöhungen oder Rentenkürzungen in Kauf zu nehmen.

Der Beschluss der Kassenkommission vom 18. Dezember 2002, wonach der Zinssatz für die Altersguthaben im Jahr 2003 von 4,0 Prozent auf 3,25 Prozent gesenkt wurde, betrifft bisher einseitig nur die aktiven Versicherten, indem ihre anwartschaftlichen Leistungen geringer ausfallen werden. Es ist folgerichtig, dass auch die Rentner mit einem vorübergehenden Teuerungsverzicht ihren Beitrag leisten.

Der Verzicht auf Teuerungszulagen für Rentenbezüger, allenfalls verbunden mit einer teilweisen Auflösung entsprechender Rückstellungen, wird von der "Arbeitsgemeinschaft Berufliche Vorsorge" (ABV), in welcher alle Kreise, die sich mit der beruflichen Vorsorge auseinandersetzen, ausdrücklich als in Betracht fallende Sanierungsmöglichkeit festgehalten.

III. Vernehmlassungsverfahren

Angesichts der klaren Ausgangslage und weil die Beitragshöhe gemäss Artikel 43 Absatz 1 für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unverändert bleibt, hat es der Regierungsrat als angemessen erachtet, auf ein Vernehmlassungsverfahren zu verzichten.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die vorgesehene Zweckerweiterung für die Teuerungsbeiträge entstehen nur kasseninterne finanzielle Auswirkungen. Sie sind unter Ziffer II "Inhalt der Verordnungsänderung" dargestellt.

Keine finanziellen Auswirkungen entstehen kassenextern, weil die Beitragssätze für die Teuerung unverändert für Arbeitgeber bei 1,2 Prozent und für Arbeitnehmer bei 1 Prozent belassen werden. Durch die Verordnungsänderung soll nämlich Erhöhungen der Beitragssätze soweit wie möglich vorgebeugt werden.

V. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 22 Absatz 1

Der bisherige Satz wird durch einen zusätzlichen Satz präzisiert. Letzterer bringt zum Ausdruck, dass die Höhe des Deckungsgrades Vorrang hat vor allfälligen Anpassungen der Renten an die Teuerung. Dadurch soll der Kassenkommission ermöglicht werden, eine langfristige Betrachtungsweise zu pflegen und allfälligen Erhöhungen der Beitragssätze bzw. Kürzungen der Renten vorzubeugen.

Artikel 43 Absatz 4

Mit der Neuformulierung des Absatzes erhält die Kassenkommission die Möglichkeit, die Beiträge für den Teuerungsausgleich unter genau definierten Voraussetzungen zur Anhebung des Deckungsgrades zu verwenden. Das Anstreben eines ausreichenden Deckungsgrades bekommt so Vorrang vor der Speisung des Teuerungsfonds. Wie erwähnt erreicht der jährliche Nettozufluss zirka 1,5 Mio. Franken.

Artikel 43 Absatz 5

Die Ergänzung von Absatz 5 verschafft der Kassenkommission die Möglichkeit, die Überdeckung im Teuerungsfonds, d. h. das versicherungstechnisch nicht notwendige Kapital, zu beanspruchen. Demnach könnte die Kassenkommission zur Anhebung des Deckungsgrades auf die 25,5 Mio. Franken Überdeckung zugreifen, um Beitragserhöhungen oder Rentenkürzungen zu vermeiden.

VI. Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die im Anhang enthaltene Änderung der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri wird beschlossen.

Anhang

Änderung der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri

VERORDNUNG**über die Staatliche Versicherungskasse Uri**

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 30. September 1992 über die Staatliche Versicherungskasse Uri¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 22 Absatz 1

¹Die Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Teuerungsfonds der Kasse der Teuerung angepasst. Beträgt der Deckungsgrad der Kasse weniger als 95 Prozent, erfolgt keine Anpassung der Renten an die Teuerung.

Artikel 43 Absatz 4 und 5

⁴Die Kassenkommission kann Beiträge, die nach Absatz 1 für den Teuerungsausgleich vorgesehen sind, zur Anhebung des Deckungsgrades verwenden, solange dieser unter 95 Prozent liegt. Sie entscheidet darüber jeweils am Jahresende mit Wirkung für das laufende Jahr.

⁵Die Kassenkommission kann allfällige Gewinne der Kasse dem Teuerungsfonds zuwenden und allfällige Verluste mit Mitteln des Teuerungsfonds decken. Sie entscheidet darüber jährlich.

¹⁾ RB 2.4221

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Paul Bennet

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber